

# Satzung des Kleingartenvereins Horstring e.V., Landau/ Pfalz

vom 18.4.1991 mit Ergänzung vom 13.03.2010

## § 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Horstring e.V.
- 2 Er hat seinen Sitz in Landau und ist im Vereinsregister unter der Nummer 1786 beim Amtsgerichts Landau i.d. Pfalz eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Sobald ein Stadtverband der Kleingärtner gegründet ist, wird die Mitgliedschaft in diesem Verband angestrebt.
- 5 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a. der Kleingärtnerei
  - b. der Pflanzenzucht
  - c. der Jugend- und Altenhilfe
  - d. des Umwelt-, Landschaftsschutzes
  - e. der Bildung
  - f. der Wissenschaft und Forschung
  - g. des Öffentlichen Gesundheitswesens
  - h. des Heimatgedankens
- 2 Aufgaben des Vereins sind:
  - a. die Unterweisung seiner Mitglieder in der zweckmäßigen Bewirtung ihrer Gärten,
  - b. die treuhänderische Verwaltung der ihm von der Stadtverwaltung als des Generalpächters übergebene Kleingartenflächen
  - c. die Gartenkultur, die Pflanzenkunde, die Landschaftspflege, sinnvolle Freizeitgestaltung und auch Förderung des Umweltschutzes.
  - d. die fachliche Betreuung seiner Mitglieder und ihrer Gartenanlage

## 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

## § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 (§§ 51 - 68 AO)

- 2 Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbar noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 5 Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 6 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den **Landesverband Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Sofern die vorgenannte Organisation zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht oder nicht als gemeinnützig anerkannt ist, fällt das Vermögen an die zuständige kommunale Gebietskörperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke.**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder des Vereins können werden: (1) Natürliche Personen, die im Gebiet der Stadt Landau wohnen. (2) Juristische Personen, aber nur als passive, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein Voraussetzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Widerspruch ist möglich.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Austritt
  - b. durch Ausschluß
  - c. durch Tod
  - d. durch Auflösung des Vereins.

- 2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß schriftlich bis spätestens bis 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein gegenüber erklärt werden.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied nach rechtlichem Gehör aus dem Verein auszuschließen, wenn sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, gegen die Vereinsinteressen verstößt oder wenn es, trotz wiederholter Aufforderung, mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Monate im Rückstand ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb von 2 Monaten Widerspruch einlegen.

## **§ 7 Einkünfte**

- 1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a. Mitgliedsbeiträgen
  - b. Sachbezogene Beiträge
  - c. Spenden.
- 2 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag ist für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten.
- 3 Das Mitglied hat sachbezogene Beiträge und sonstige Zahlungen, wie Pacht, Wassergeld, Versicherungsbeiträge und Umlagen, die in der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, zu zahlen.
- 4 Über die gezahlten Spenden stellt der Verein auf Antrag Spendenbescheinigungen aus.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Rechnungsprüfer

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Ziff. (1) ab dem 18. Lebensjahr. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 2 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen, und zwar im 1. Quartal des Jahres. Außerdem auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin.
- 3 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden 7 Tage vorher schriftlich einzureichen.

### **§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- 1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nicht anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 2 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefaßten Beschlüsse enthält, und die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 3 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

### **§ 12 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem/der Schatzmeister/in
- e. bis zu 5 Beisitzer/innen

- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. **Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung**
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand mit 3/4 Mehrheit bis zur nächsten Wahl einen Vertreter ernennen, der die gleichen Rechte und Pflichten wie ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied hat.
- 4 Zu den Sitzungen des Vorstandes können jederzeit geeignete Personen beratend hinzugezogen werden.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn eine Sitzung mindestens 7 Tage vorher

einberufen wird und mindestens 2 der Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 3 Wochen zuzustellen.

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig.
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis beginnt die Vertretungsberechtigung des 2. Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte bei Beträgen über 3.000,-- DM sind für den Verein nur rechtsverbindlich, wenn zuvor die Zustimmung des Vorstandes per Beschluß vorliegt.
- e. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in der Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. (BGB § 31)
- f. Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- g. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- 1 Die Rechnungsprüfer bestehen aus 2 Personen.
- 2 Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3 Scheidet ein Rechnungsprüfer während eines Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einer Vorstandssitzung einen Vertreter ernennen.

#### **§ 15 Aufgaben der Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer erstellen jährlich zur Entlastung des Vorstandes einen Prüfungsbericht.

#### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung müssen 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die eingereichten Anträge wird in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

### **§ 18 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Wird dies nicht erreicht, so genügt bei einer zweiten eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder, die Auflösung in geheimer Wahl zu beschließen.

### **§ 19 Satzungsänderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, durch Beschluß die evtl. vom Registergericht verlangten Änderungen dieser Satzung zu beschließen, soweit sie vom Gericht zur Voraussetzung der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister gemacht werden.

Diese Satzung wurde am 18.4.91 in Landau errichtet und durch Vorstandsbeschluß gemäß § 19 am 24.6.91 in § 9 Ziff. (1) sowie Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.03.2010 in den §§ 1 Ziff. (1+2+5), § 2 Ziff. (3), § 3 Ziff. (1+7), § 12 Ziff. (1+2) und § 14 Ziff. (2) ergänzt.